

**FORMULAR A/1**

**Wahlkreis:  
Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises**

**WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER VOM 26. MAI 2019**

**BEKANNTMACHUNG**

---

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises ..... gibt den Parlamentswählern des Wahlkreises bekannt, dass die Wahlvorschläge für die Wahl der Abgeordnetenkommission und ihre Annahmeerklärung am **FREITAG, dem 29. MÄRZ 2019** (58. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr und am **SAMSTAG, dem 30. MÄRZ 2019** (57. Tag vor der Wahl), zwischen 9 und 12 Uhr an folgender Adresse entgegengenommen werden: .....  
(Artikel 115 Absatz 1 des Wahlgesetzbuches).

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig.

Auf Wahlvorschlägen der Kandidaten können ein geschütztes Listenkürzel bzw. Logo und eine gemeinsame oder "nationale" laufende Nummer verwendet werden, die gemäß Artikel 115ter §§ 1 und 2 des Wahlgesetzbuches vom Minister des Innern zugeteilt werden. Gegebenenfalls muss Wahlvorschlägen die in Artikel 115ter § 2 des Wahlgesetzbuches vorgeschriebene Bescheinigung beigefügt werden.

Wenn in Wahlvorschlägen kein geschütztes Listenkürzel bzw. Logo und keine gemeinsame oder "nationale" laufende Nummer verwendet werden können, können Kandidaten gemäß Artikel 115ter § 2 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches in ihrer Annahmeerklärung beantragen, dass ihrer Liste das Listenkürzel bzw. Logo und die laufende Nummer zugeteilt werden, die Listen zugeteilt wurden, die für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht werden.

Die Wählereigenschaft der vorschlagenden Wähler wird von der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, bescheinigt, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird (unnötig bei Online-Unterzeichnung über die offizielle Website).

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein ausscheidendes Mitglied der Abgeordnetenkommission darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl in demselben Wahlkreis unterzeichnen. Wähler oder ausscheidende Mitglieder der Abgeordnetenkommission, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises einzureichen. Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 1. APRIL 2019** (55. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 16 Uhr, das heißt vor dem vorläufigen Abschluss der Listen, wahrgenommen werden.

Am **DIENSTAG, dem 2. APRIL 2019** (54. Tag vor der Wahl), zwischen 13 und 15 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen gegen Empfangsbescheinigung einreichen.

Am **DONNERSTAG, dem 4. APRIL 2019** (52. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - die auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenliste endgültig abzuschließen. Dieser Versammlung dürfen ausschließlich die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen Kandidat und Antragsteller selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 116 § 5 des Wahlgesetzbuches benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises am **MONTAG, dem 15. APRIL 2019** (41. Tag vor der Wahl), um 18 Uhr erneut zusammen, um die Verrichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mussten.

Spätestens am **SAMSTAG, dem 6. APRIL 2019** (50. Tag vor der Wahl) übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises die offizielle Liste der ordnungsgemäß vorgeschlagenen annehmenden Kandidaten an die Kandidaten und Wähler, die sie vorgeschlagen haben, sofern sie darum bitten, und zwar gemäß Artikel 127 des Wahlgesetzbuches.

Am **DIENSTAG, dem 21. MAI 2019** (5. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes A des Kantons die von den Kandidaten vorgenommenen Zeugenbenennungen für die Wahl- und Zählbürovorstände A entgegen.

DER VORSITZENDE

....., den ..... 2019

## ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens .....<sup>(1)</sup> Wählern oder von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern der Abgeordnetenkommission unterzeichnet werden.

Im Vorschlag wird das Listenkürzel bzw. Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel bzw. Logo, wobei Letzteres die graphische Darstellung des Namens der Liste ist, besteht aus höchstens 18 Schriftzeichen (= Buchstaben, Ziffern bzw. Schriftzeichen, Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches).

Im Wahlvorschlag werden eventuell das geschützte Listenkürzel bzw. Logo und die gemeinsame oder "nationale" laufende Nummer angegeben, wobei die gemäß Artikel 115ter §§ 1 und 2 des Wahlgesetzbuches erforderliche Bescheinigung beizufügen ist.

Der Hauptwahlvorstand A des Wahlkreises weist Listen ab, deren Listenkürzel und Logos den Bestimmungen von Artikel 116 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches nicht entsprechen (Artikel 119sexies des Wahlgesetzbuches).

Im Wahlvorschlag werden darüber hinaus Name, Vornamen, Nationalregisternummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Hauptwohnort und vollständige Adresse der Kandidaten und der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben.

Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihrer Ehegatten oder seines/ihrer verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen ihre Kandidatur durch eine unterzeichnete schriftliche Erklärung an.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung drei Personen unter den Wählern, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, oder sie erkennen die beiden Kandidaten an, die zu diesem Zweck von den drei ausscheidenden Mitgliedern der Abgeordnetenkommission, die den Vorschlag unterzeichnet haben, benannt wurden. Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises entweder von einem der drei von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler oder von einem der beiden Kandidaten, die von den vorschlagenden Mitgliedern der Abgeordnetenkommission benannt worden sind, überreicht.

Die Anzahl der zuzuteilenden Mandate beläuft sich auf .....<sup>(2)</sup>.

Im Wahlvorschlag wird die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind. Gleichzeitig mit diesen Kandidaten und in der gleichen Form müssen jedoch Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit müssen sie im Wahlvorschlag für die ordentlichen Kandidaten in einer getrennten Kategorie aufgenommen werden (Artikel 117 des Wahlgesetzbuches).

Die Höchstanzahl Ersatzkandidaten beträgt die Hälfte der Anzahl zu wählender ordentlicher Kandidaten plus 1. Enthält das Ergebnis der Division durch zwei Dezimalzahlen, werden diese nach oben aufgerundet. Es muss aber mindestens sechs Ersatzkandidaten geben.

Im Wahlvorschlag der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten wird für jede der beiden Kategorien die Reihenfolge angegeben, in der diese Kandidaten vorgeschlagen werden.

Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl ordentlicher Kandidaten jeden Geschlechts bzw. der Anzahl Ersatzkandidaten jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.

Weder die ersten zwei ordentlichen Kandidaten noch die ersten zwei Ersatzkandidaten jeder Liste dürfen gleichen Geschlechts sein. Dies gilt auch für die Liste in ihrer Gesamtheit.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste im selben Wahlkreis vorkommen (Artikel 118 des Wahlgesetzbuches).

Niemand darf für die Wahlen der Abgeordnetenkommer in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

Niemand darf bei den Wahlen für die Abgeordnetenkommer kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Europäischen Parlaments ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkürzels unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eins der in den vier vorangehenden Absätzen erwähnten Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen er vorkommt.

In der Annahmeakte verpflichten sich sowohl die ordentlichen Kandidaten als auch die Ersatzkandidaten, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen fünfundvierzig Tagen nach den Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises anzugeben. **Sie verpflichten sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu übermitteln.** Sie müssen außerdem während zweier Jahre ab dem Datum der Wahlen alle Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel aufbewahren (Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches).

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten), deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden und dass sie mit der Vorschlagsreihenfolge im Wahlvorschlag einverstanden sind.

In der Annahmeakte dürfen die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes A des Wahlkreises und den von diesem Vorstand nach der Wahl vorzunehmenden Verrichtungen beizuwohnen, und einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um bei der in Artikel 150 vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen zugegen zu sein.

- 
- (1) Die Anzahl anzugebender Wähler beträgt 500 in den Wahlkreisen Antwerpen, Ostflandern, Westflandern, Flämisch-Brabant, Brüssel-Hauptstadt, Hennegau und Lüttich, 400 im Wahlkreis Limburg und 200 in den Wahlkreisen Löwen, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant (Artikel 116 § 1 des Wahlgesetzbuches).
- (2) Die Anzahl der zu vergebenden Mandate beträgt 5 im Wahlkreis Wallonisch-Brabant, 18 im Wahlkreis Hennegau, 15 im Wahlkreis Lüttich, 4 im Wahlkreis Luxemburg, 6 im Wahlkreis Namur, 15 im Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt, 24 im Wahlkreis Antwerpen, 12 im Wahlkreis Limburg, 20 im Wahlkreis Ostflandern, 16 im Wahlkreis Westflandern und 15 im Wahlkreis Flämisch-Brabant.

**N.B.** Der Vorschlag von Kandidaten wird durch die Artikel 115 bis 125 *quinquies* des Wahlgesetzbuches geregelt.